

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.03.2012

Geschäftszahl

2008/12/0123

Rechtssatz

Eine Berücksichtigung der dem Beamten eingeräumten Stellvertreterfunktion setzt voraus, dass ihm unabhängig vom Vorliegen des Vertretungsfalles auf Dauer Aufgaben der zu vertretenden Stelle (Abteilungsleitung) übertragen worden wären (Hinweis E vom 13. März 2009, 2007/12/0003, mwN).